

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick, André Bock, Jan Bauer, Karl-Ludwig von Danwitz, Jörg Hillmer, Lena-Sophie Laue, Cindy Lutz und Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung

**Realisierung der A 39**

Anfrage der Abgeordneten Anna Bauseneick, André Bock, Jan Bauer, Karl-Ludwig von Danwitz, Jörg Hillmer, Lena-Sophie Laue, Cindy Lutz und Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 22.05.2025 - Drs. 19/7300, an die Staatskanzlei übersandt am 23.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen namens der Landesregierung vom 30.06.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die A 39 ist nach Einschätzung von Verkehrsexperten ein bedeutendes Infrastrukturprojekt für Niedersachsen und spielt insbesondere für die verkehrliche Anbindung zwischen Lüneburg und Wolfsburg eine Rolle. Von dem Projekt profitieren nach Aussage von Hauptverwaltungsbeamten aus der Region sowie von Wirtschaftsverbänden zahlreiche Städte und Landkreise entlang der geplanten Trasse. Die A 39 wird seit Jahren mit Verweis auf ihre wirtschaftliche und verkehrliche Bedeutung geplant und von regionalen Akteuren gefordert.

Am 17. Januar 2025 wurde für den ersten Abschnitt zwischen Lüneburg-Nord und der B 216 ein Planfeststellungsbeschluss erlassen. Der zuständige Verkehrsminister äußerte sich seinerzeit positiv zu einem baldigen Baubeginn. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) hat jedoch am 4. März 2025 Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss eingereicht. Nach Angaben des BUND bestehen erhebliche rechtliche und fachliche Mängel, u. a. bei der Artenschutzprüfung und der Berücksichtigung von Klimafolgen.

Darüber hinaus befinden sich dem Vernehmen nach mehrere der übrigen acht Planungsabschnitte weiterhin in einem vergleichbaren Stand wie bereits im Jahr 2022. Die Bedeutung einer zügigen Realisierung der A 39 - insbesondere mit Blick auf die Entlastung der Ortsdurchfahrten, die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und die überregionale Anbindung - sind Anlass der nachstehenden Fragen zum Planungsstand.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Bundesautobahnen werden seit dem 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung geführt. Der Bund hat seitdem die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Autobahnen. Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) ist somit auch für die Planung und Realisierung des Neubaus der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zuständig.

Gleichwohl wird sich das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen auch zukünftig beim Bund dafür einsetzen, dass die begonnenen Projekte in Niedersachsen fortgeführt werden.

Für die Abschnitte 1, 2, 6 und 7 der A 39 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Planfeststellungsbehörde, weil diese Verfahren bereits vor dem 1. Januar 2021 eingeleitet worden waren. Die Bauabschnitte 3 bis 5 liegen in der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

Die Fragen 1, 2 und 3 sind vom Bundesministerium für Verkehr (BMV) beantwortet worden.

**1. Wann rechnet die Landesregierung mit dem tatsächlichen Baubeginn des ersten Abschnitts der A 39 bei Lüneburg, und inwiefern beeinflusst die Klage des BUND den Zeitplan?**

Wegen des noch laufenden Klageverfahrens ist die Erlangung unanfechtbaren Baurechts als Voraussetzung für die Baufreigabe- und Finanzierungsentscheidung des Bundes zeitlich noch offen.

Derzeit erfolgt die Bearbeitung der Stellungnahme zur Klageerweiterung.

**2. Bis wann ist nach Einschätzung der Landesregierung mit einer vollständigen Fertigstellung der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg zu rechnen?**

Wegen derzeit noch für keinen Abschnitt der A 39 möglicher Baufreigabe- und Finanzierungsentscheidungen des Bundes sind belastbare Aussagen zur baulichen Gesamtfertigstellung nicht möglich.

**3. In welchem Planungsstand befinden sich die einzelnen Bauabschnitte der A 39 (bitte aufschlüsseln nach Abschnitt, Stand und Zuständigkeit)?**

1. Bauabschnitt (BA): Planfeststellungsbeschluss beklagt vor dem Bundesverwaltungsgericht.
2. BA: Im Planfeststellungsverfahren bei der NLStBV.
3. BA: Im Planfeststellungsverfahren beim FBA.
4. BA: In Planung bei der AdB.
5. BA: In Planung bei der AdB.
6. BA: Im Planfeststellungsverfahren bei der NLStBV.
7. BA: Planfeststellungsbeschluss beklagt vor dem Bundesverwaltungsgericht.

**4. Welche Ursachen sieht die Landesregierung dafür, dass der Planfeststellungsbeschluss für den ersten Abschnitt - abweichend von der Aussage in der Drucksache 19/263 - erst im Januar 2025 erlassen wurde?**

Der Planfeststellungsbeschluss für den ersten Abschnitt wurde am 18.12.2024 erlassen. Die damalige Vorhersage wurde unter der Prämisse eines optimalen Verfahrensablaufs und eines Verzichts auf einen Erörterungstermin zu der zweiten Planänderung abgegeben. Die Planfeststellungsbehörde entschied im April 2023 jedoch eine Erörterung durchzuführen, da die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Beteiligten mehr Diskussionsbedarf ausgelöst haben als vorher angenommen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden von der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde geprüft und in den umfangreichen Beschluss einbezogen.

**5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um die Planungsprozesse der übrigen Abschnitte zu beschleunigen und eine koordinierte Umsetzung über die verschiedenen Regionen hinweg sicherzustellen?**

Die Dauer der Zulassungsverfahren wird durch die ständig wachsenden rechtlichen Anforderungen an ein Vorhaben (beispielsweise Immissions-, Wasser-, Umwelt- und Artenschutzrecht) beeinflusst. Für jedes Fachrecht sind umfangreiche Daten teilweise mehrjährig zu erfassen und aktuell zu halten. Rechtliche Änderungen während eines Verfahrens führen häufig zu Änderung der Planunterlagen und sorgen für fremdgesteuerte Verzögerungen, wodurch geplante Zeitziele nicht gehalten werden können.

Die der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung stehenden Beschleunigungsmöglichkeiten - im Wesentlichen das Hinzuziehen eines Projektmanagers oder anderer externer Dienstleister - werden bereits vielfach genutzt.

**6. Liegt eine zügige bauliche Realisierung der A 39 im Interesse der Landesregierung? Wenn ja, welche konkreten Schritte leistet die Landesregierung gegebenenfalls, um diese zügige Realisierung zu befördern?**

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene für eine ausreichende Finanzierung und Priorisierung der A 39 ein und steht im regelmäßigen Austausch mit den zuständigen Bundesbehörden, um die Umsetzung zu beschleunigen.

**7. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um den Anspruch aus dem Bedarfsplan 2016 („vordringlicher Bedarf“) für die A 39 in tatsächliche Beschleunigung und zügige Umsetzung zu überführen?**

Als zuständige Planfeststellungsbehörde für den 2. und 6. Bauabschnitt unternimmt die NLStBV alles, um die Verfahren zügig und gleichzeitig rechtssicher abzuschließen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Frage 5.

Die Landesregierung hat sich beim Bund mehrfach durch Ministerschreiben für einen zügigen Baubeginn des 7. Bauabschnitts eingesetzt. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Frage 6.

**8. Welche Auswirkungen sieht die Landesregierung für Planung und Realisierung der A 39, wenn das Projekt nicht explizit in den Katalog der beschleunigten Bundesvorhaben aufgenommen wird?**

Der Katalog der Bundesregierung aus dem Jahr 2023 hat für eine eng begrenzte Zahl von besonders wichtigen Projekten zur Engpassbeseitigung das „überragende öffentliche Interesse“ festgeschrieben. Diese Vorhaben müssen entweder der Kategorie „Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung“ (VB-E) oder „Laufende und fest disponierte Vorhaben - Engpassbeseitigung“ (FD-E) zuzurechnen sein. Dieser Katalog enthält nur Ausbau- und keine Neubauprojekte. Für die A 39 ergeben sich dadurch keine Nachteile.

Der Neubau der A 39 ist im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen der Kategorie „Vordringlicher Bedarf“ zugeordnet und hat somit einen gesetzlichen Planungsauftrag. Diese Projekte werden weiterhin mit der bisherigen Priorität geplant.

**9. Welche Fortschritte wurden in den vergangenen zwölf Monaten gegebenenfalls erzielt, um die A 39 als Beitrag zur Entlastung des straßengebundenen Güterverkehrs im norddeutschen Verkehrsraum voranzubringen?**

In den vergangenen 12 Monaten wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss für den ersten Bauabschnitt (Dezember 2024) und dem Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss für den siebten Bauabschnitt (Juni 2024) entscheidende Fortschritte erzielt.

Mit diesen Planfeststellungsbeschlüssen wurden die Bauabschnitte rechtlich genehmigt und können nach Abschluss möglicher Klageverfahren gebaut werden.